

Lfd. – Nr. : JHA

**Vorlage  
für die .Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
am 22. Oktober 2013**

Lfd. – Nr. 141/13 SKJ

**Vorlage  
für die Sitzung  
der städtischen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend  
am 31. Oktober 2013**

**Arbeit mit der Herkunftsfamilie im Rahmen der stationären Unterbringung**

**hier:** Abschluss von Vereinbarungen auf der Grundlage des § 77 SGB VIII mit Freien Trägern der Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen

**A. Problem**

Das Jugendhilferecht richtet sich neben den Kindern und Jugendlichen auch an die Erziehungsberechtigten, indem es sie befähigen will ihre Erziehungskompetenzen zu stärken und weiter zu entwickeln. Gemäß § 37 SGB VIII soll bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 SGB VIII darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes so weit verbessert werden, dass die Eltern das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst versorgen, fördern und erziehen können. Während der Zeit der außerfamiliären Unterbringung des Kindes soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.

Das Sozialgesetzbuch Acht –Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) geht davon aus, dass die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen zu den Eltern vorrangiges Ziel der Fremdunterbringung ist, allerdings ist Voraussetzung dafür, dass eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in – aus der Perspektive des Kindes - vertretbarer Zeit erwartet werden kann und die Rückkehr mit dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen vereinbar ist.

Schon bei der Entscheidung über die Gewährung einer stationären Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII eine Prognose über die Verweildauer im außerfamiliären System abzugeben. In der Praxis ist allerdings immer wieder festzustellen, dass mit der Fremdunterbringung die Arbeit mit der Herkunftsfamilie - bis auf die regelmäßige Überprüfung der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII - überwiegend eingestellt wird, obwohl diese Phase für die Eltern mit vielfältigen Belastungen verbunden ist. Zudem besteht ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung der Eltern.

Während im Rahmen der Familienpflege (Vollzeitpflege) von Seiten des fallführenden Casemanagements zum Leistungsangebot „Befristete Vollzeitpflege an 5 Tagen pro Woche“ zusätzlich ein Träger beauftragt werden kann die Herkunftsfamilie zur (Wieder-) Erlangung ihrer erzieherischen Kompetenz und bei der Überwindung jener Faktoren, die zu der erzieherischen Überforderung geführt haben zu unterstützen, wurde im Bereich der stationären Unterbringung bisher ein solches Angebot - bis auf eine von einem Träger angebotene Rückführungsberatung - nicht umfassend entwickelt.

Im Rahmen von Verhandlungen mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. in den Jahren 2010 und 2011 wurde in Verbindung mit einem schrittweise bedarfsgerechten Ausbau der stationären Plätze in der Stadtgemeinde Bremen zur Optimierung des Programms „Bremer leben in Bremen“ die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit den Freien Trägern Steuerungsinstrumente zur Verkürzung der Erziehungshilfen im stationären Bereich – z.B. durch den Abschluss von Vereinbarungen zur Elternarbeit mit der Herkunftsfamilie während der Zeit der Heimunterbringung auch außerhalb der Stadtgemeinde Bremen zu entwickeln.

Da diese intensive Form der begleitenden Elternarbeit einschließlich Elterntraining während der Heimunterbringung bisher nicht Standard im Bereich der Bremer Erziehungshilfe ist, und diese umfassende Leistung z.Zt. weder durch das Casemanagement noch durch die Einrichtungen selbst erbracht werden kann, wurden die Träger der Freien Jugendhilfe aufgefordert entsprechende Konzepte einzureichen.

## **B. Lösung**

Der im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe der AG § 78 SGB VIII „Hilfen zur Erziehung“ entwickelte Leistungsangebotstyp „Ambulante Arbeit mit der Herkunftsfamilie bei stationärer Unterbringung“ bietet den Freien Trägern eine Grundlage für die Entwicklung eines tragfähigen Konzeptes zur Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern sowohl bei der Verarbeitung der meist als Scheitern empfundenen Fremdunterbringung wie auch zur Aufarbeitung von Konflikten zur Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung mit dem Ziel der Wiederherstellung und Stärkung ihrer verlorenen Erziehungskompetenz und -autonomie. Ziel ist die Sicherstellung eines entwicklungsfördernden familiären Klimas und damit der Möglichkeit der Rückführung der jungen Menschen aus dem stationären System.

Dem Casemanagement steht damit in geeigneten Fallkonstellationen ein adäquates Steuerungsinstrument zur Verfügung.

Der Leistungsangebotstyp entspricht den vereinbarten Qualitätsstandards und basiert in der Phase der aktiven Elternarbeit auf der Arbeit mit unterschiedlichen ziel- und bedarfsorientierten Trainings- und Beratungsangeboten, insbesondere auch kreativen systemisch-lösungsorientierten Methoden sowie Elementen aus dem Videohometraining die miteinander kombiniert oder einzeln eingesetzt werden können.

Da diese intensive Form der begleitenden Elternarbeit, einschließlich Elterntraining während der stationären Unterbringung, bisher nicht Standard in der Bremer Jugendhilfe ist und bisher in Bremen auch keine Erfahrungen bezüglich der Wirkung vorliegen, müssen die konzeptionell entwickelten Inhalte fortlaufend überprüft, nachjustiert und ggf. weiterentwickelt werden. Dieses soll im Rahmen einer dreijährigen Erprobungsphase kontinuierlich erfolgen.

Rechtsgrundlage für die Leistungserbringung sind die §§ 27, 34, 35a SGB VIII. Die Steuerungsverantwortung für die Leistungsgewährung liegt beim Casemanagement des ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen. Die Leistung kann parallel zur stationären Unterbringung (Heimerziehung) als ergänzende Maßnahme zu. § 34 SGB VIII eingeleitet werden.

Vom zeitlichen Rahmen her ist sie auf 6 bis max. 12 Monate zu begrenzen und im Hinblick auf die Wirkung und Zielsetzung in kleinschrittigen Abständen regelmäßigen zu überprüfen.

Die für die Durchführung der Maßnahme vorgesehenen Träger sollen über langjährige Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im ambulanten, teilstationären und stationären System sowie in begleitender Elternarbeit, Elterntraining, Krisenintervention in akuten und chronischen Krisen verfügen.

Zur Struktur- und Prozessqualität im Einzelnen wird auf den als Anlage beigefügten Leistungsangebotstyp verwiesen.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen. Die von den stationären Einrichtungen z.Zt. durchgeführte begleitende Elternarbeit ist weder vom zeitlichen Umfang noch von den Inhalten und der Intention mit der vorgesehenen Leistung vergleichbar.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Produktgruppenhaushalt**

Das kalkulierte Gesamtentgelt pro Familie soll sich auf bis zu € 956 monatlich belaufen. Mittel stehen im Haushalt 2013 Kapitel 3434 zur Verfügung. Bei einer Leistungsgewährung von 6 Monaten für beispielhaft 10 Familien können Kosten von bis zu T€ 60 entstehen. Folgewirkungen für den Produktgruppenhaushalt durch Verschiebungen von Leistungen - z.B. durch Verkürzung der Dauer der Unterbringung in einer stationären Einrichtung - können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingeschätzt werden.

### **E. Beteiligung/Abstimmung /Genderprüfung**

Eine ausführliche Beratung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ist im Rahmen der Verhandlungen wegen der Entgeltbegrenzungen in den Jahren 2010 und 2011 erfolgt. Die Entwicklung des Leistungsangebotstyps erfolgte gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Freien Träger. Eine Befassung der städtischen AG nach § 78 SGB VIII „Hilfen zur Erziehung“ mit dem Leistungsangebot ist in der Sitzung am 21.08.2013 und 18.09.2013 erfolgt.

Das Angebot der Träger steht beiden Geschlechtern gleichermaßen zur Verfügung. Bei der Vertragsgestaltung sind die genderbezogenen Aspekte berücksichtigt worden.

## **F. Beschlussvorschlag**

- F 1 Der Jugendhilfeausschuss spricht sich für die Entwicklung des Leistungsangebots „Ambulante Arbeit mit der Herkunftsfamilie bei stationärer Unterbringung“ aus und bittet die Träger der freien Jugendhilfe Konzeptionen vorzulegen, die den entwickelten Qualitätsstandards entsprechen. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen wird gebeten bei Vorliegen der Voraussetzungen mit den Trägern Vereinbarungen gem. § 77 SGB VIII zur Leistungserbringung abzuschließen. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bitten nach Abschluss einer dreijährigen Erprobungsphase um erneute Berichterstattung über die erzielten Wirkungen.
- F 2 Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend spricht sich für die Entwicklung des Leistungsangebots „Ambulante Arbeit mit der Herkunftsfamilie bei stationärer Unterbringung“ aus und bittet die Träger der freien Jugendhilfe Konzeptionen vorzulegen, die den entwickelten Qualitätsstandards entsprechen. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen wird gebeten bei Vorliegen der Voraussetzungen mit den Trägern Vereinbarungen gem. § 77 SGB VIII zur Leistungserbringung abzuschließen. Die Mitglieder der städtischen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend bitten nach Abschluss einer dreijährigen Erprobungsphase um erneute Berichterstattung über die erzielten Wirkungen.

### **Anlage**

Leistungsangebotstyp  
„Ambulante Arbeit mit der Herkunftsfamilie  
während der stationären Unterbringung“

## Entwurf

<b>Leistungsangebotstyp Nr.:</b>	<b>Heimerziehung/ Ambulante Arbeit mit der Herkunftsfamilie während der stationären Unterbringung</b>
<b>1. Art des Angebots</b>	<p>Das Jugendhilferecht richtet sich neben den Kindern und Jugendlichen auch an die Erziehungsberechtigten indem es sie in den Stand setzen will ihre Erziehungskompetenzen zu stärken und weiter zu entwickeln. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes so weit verbessert werden, dass die Eltern das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst versorgen, fördern und erziehen können.</p> <p>Mit diesem Angebot sollen in geeigneten Fallkonstellationen die Voraussetzungen für eine intensive begleitende, die Rückführung vorbereitende und unterstützende Elternarbeit während der stationären Unterbringung eines Kindes geschaffen werden.</p> <p>Dieser Leistungstyp wird in Kooperation mit einer stationären Einrichtung erbracht, allerdings nicht in Fällen, in denen der Familienkrisendienst im Rahmen des Rückführungsprogramms eingesetzt ist.</p>
<b>2. Rechtsgrundlage</b>	§§ 27 Abs. 2 SGB VIII, in Verbindung mit § 34, 35a SGB VIII
<b>3. Allgemeine Zielsetzung</b>	<p>Ziel der Maßnahme ist die Erziehungskompetenzen der Eltern so zu erweitern und stärken, dass sie in die Lage versetzt werden die Erziehungsverantwortung wieder alleine bzw. mit ergänzenden ambulanten Maßnahmen zu übernehmen und die stationäre Maßnahme beendet werden kann.</p> <p>Durch die Stärkung des Familiensystems kann die Maßnahme auch zur Verkürzung der stationären Unterbringung dienen.</p> <p>Im Einzelnen geht es um die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufarbeitung von Konflikten zur Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung</li> <li>- Entwicklung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses zwischen Familie stationärer Einrichtung und Elternberatung</li> <li>- Wiederherstellung, Stabilisierung und Erweiterung der Erziehungskompetenz der Eltern zur Sicherstellung eines entwicklungsfördernden familiären Klimas</li> <li>- Unterstützung bei der Reintegration eines in einer befristeten stationären Maßnahme untergebrachten Kindes in die Herkunftsfamilie und in die sie tragenden sozialen Netze</li> <li>- Sicherung der Rückführungsoption</li> <li>- Beschleunigung des Rückführungsprozesses; Sicherung der Nachhaltigkeit der Rückführung</li> </ul>
<b>4. Personenkreis</b>	<p>Eltern, bzw. Mütter/Väter deren Kinder, Jugendliche die in einer Maßnahme gem. § 34 SGB VIII (Heimerziehung) untergebracht sind und bei denen das Casemanagement im Rahmen einer Prognoseentscheidung, aufgrund von vorhandenen bzw. ausbaufähigen Ressourcen im Familiensystem die Möglichkeit einer Rückkehr in den familiären Kontext als Ziel formuliert hat. Der Einsatz der Maßnahme erscheint in folgenden familiären Problemkonstellationen als am ehesten geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erheblich eingeschränkte Erziehungskompetenzen mit gravierenden Folgen für die Versorgung und Erziehung des Kindes</li> <li>- emotionale Vernachlässigung des Kindes</li> <li>- Mangelversorgung des Kindes</li> <li>- (gravierende) Verhaltensauffälligkeiten des Kindes/Jugendlichen</li> <li>- Beziehungsstörungen zwischen Eltern und Kind/ern</li> <li>- bei Suchterkrankung der Eltern nach erfolgreich verlaufener Therapie</li> </ul>

## Entwurf

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- besondere systemschwächende Ereignisse, die zu einer vorübergehenden psychischen Überlastung geführt haben.(z.B. Tod eines nahen Angehörigen</li> <li>- traumatische Erlebnisse</li> <li>- familiäre nicht chronifizierte Krisen bedingt durch             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Trennung und / oder Scheidung</li> <li>o Nach psychischer Erkrankung</li> <li>o Nicht geklärt persönlicher, familiärer, sozialer und wirtschaftlicher Angelegenheiten</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>5. Inhalte der Leistung</b></p>	<p>5.1 Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie gliedert sich in 3 Phasen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Intensive Eingangsphase</b> mit der Konkretisierung der Hilfeplanung und Erarbeitung von Schritten zur Problemlösung mit der Herkunftsfamilie (differenzierte Anamnese und sozialpädagogische Diagnostik/ Zielklärung)</li> <li>- <b>Hauptphase</b> Erweiterung und Stabilisierung elterliche Kompetenzen (gezieltes Einzel- und/oder Gruppentraining). Das Beratungssetting muss sich sowohl an das ganze Familiensystem als auch einzelne Familienmitglieder richten können</li> <li>- <b>Abschlussphase</b> Vorbereitung und Begleitung des Rückführungsprozesses.Befristete Begleitung und Unterstützung der Familie nach der Rückführung (in der Regel max. zwei Monate)</li> </ul> <p>5.2 Themen die je nach Problemlage in den einzelnen Phasen zu bearbeiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung der Herkunftsfamilie bei der Klärung persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Probleme (z.B. Schuldnerberatung, therapeutische Hilfen, Selbsthilfegruppe)</li> <li>- Wochenend-/Ferienkontakte mit der Herkunftsfamilie</li> <li>- Vor- und Nachbereitung der Besuchskontakte</li> <li>- die Reflexion der elterlichen Erziehungskompetenz</li> <li>- die Förderung der Eltern- Kind Kommunikation</li> <li>- die Stärkung der Eigenverantwortung, auch in krisenhaften Phasen</li> <li>- die Erarbeitung von Faktoren, die zur nachhaltigen Stabilisierung des Familiensystems erforderlich sind („Rückfallprophylaxe“)</li> <li>- die Erarbeitung familienbezogener Kriterien für die vollständige Rückführung des Kindes – auch unter Einbeziehung der Kooperationspartner</li> <li>- die Unterstützung bei der konkreten(Re-)Integration in die Herkunftsfamilie</li> </ul> <p>Die Leistungen werden bei den Wochenend- und Ferienkontakten im häuslichen Umfeld der Herkunftsfamilie und ansonsten in den Räumlichkeiten des Trägers erbracht. Ein Bericht bzw. Abschlussbericht ist je nach zeitlicher Vorgabe durch das Casemanagement vom Träger zu erstellen.</p> <p>5.3. Arbeitsweisen und Methoden in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie Zur Umsetzung der Hilfeplanziele können folgende Arbeitsweisen/Methoden zum Einsatz kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· eine vertiefte sozialpädagogische Diagnostik des Kindes</li> <li>· die Ermittlung der Familiengeschichte auf Grundlage der Genogrammarbeit der strukturellen Familientherapie</li> <li>· die Ermittlung der Familiendynamik, der inneren und äußeren</li> </ul>

## Entwurf

	<p>Konflikte der Familienmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· die Bearbeitung der konkreten Konfliktebenen in der Beziehung zu dem Kind und im Familiensystem</li> <li>· die detaillierte Einschätzung der Bindungsqualitäten der Familienmitglieder</li> <li>· die vertiefte Erfassung der Ressourcen und Risiken der Familie</li> <li>· das Erstellen einer Netzwerkkarte, die Ermittlung und Einbeziehung weiterer Ressourcen im familiären Umfeld</li> <li>· fachspezifisches Elterstraining</li> <li>· Familienrat</li> <li>· Video-Home-Training</li> </ul>
<b>6. Personelle Ausstattung/ Fachprofil</b>	<p>Die durchführenden Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sind erfahrene Mitarbeiter/innen (Dipl. Soz. Päd. oder vergleichbare Abschlüsse) mit Zusatzausbildungen in der systemisch orientierten Familienarbeit</li> <li>- sind erfahrene Mitarbeiter/-innen in der Durchführung von Elterstrainings</li> </ul>
<b>7. Umfang der Leistung</b>	<p>Die Maßnahme ist von 6 bis in der Regel 12 Monate befristet und im Hinblick auf die erzielte Wirkung in regelmäßigen Abständen durch das Casemanagement zu überprüfen.</p> <p>Die Leistungen werden über eine Fallpauschale abgerechnet, die folgende Module beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elternarbeit in Form von Einzelgesprächen</li> <li>- moderierte Eltern-Kind-Kontakte</li> <li>- Reflektion der Wochenendkontakte</li> <li>- Elterstraining</li> <li>- Kooperation mit anderen Hilfesystemen, z.B. CM, Einrichtung/Gruppenleitung, Schule und anderen wichtigen Bezugspersonen des Kindes.</li> </ul> <p>Insgesamt umfasst die Maßnahme durchschnittlich 20 Std. im Monat. Darin enthalten sind aller direkten und indirekten Zeiten. Bei den Stundenkontingenten handelt es sich um rechnerische Durchschnittswerte, die fallbezogen flexibel eingesetzt werden können.</p>
<b>8. Pädagogische Sachmittel</b>	<p>Grundausstattung von Materialien zur methodischen Unterstützung dieser Arbeit</p>
<b>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</b>	<p>Als Beratungsräume werden die vom Träger vorgehaltenen Räume mitgenutzt</p> <p>Eine Ausstattung zur Sicherstellung einer internen und externen Dokumentation der Maßnahme muss vorhanden sein.</p>
<b>10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</b>	<p>Entsprechende Regelungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung unter Zugrundelegung des zwischen der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, jetzt Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und der Stadtgemeinde Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe einerseits und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. zusammengefassten Verbänden der Einrichtungsträger im Lande Bremen abgeschlossenen Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII und der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII finden Anwendung.</p>
<b>11. Leistungsentgelt</b>	<p>Mit der Fallpauschale sind alle indirekten und direkten Leistungen einschließlich der Sachkosten abgedeckt. Bei auswärtig untergebrachten Kindern und Jugendlichen sind die entstehenden Fahrtkosten im Einzelfall zu verhandeln.</p>